

## **Ortsübliche Bekanntmachung**

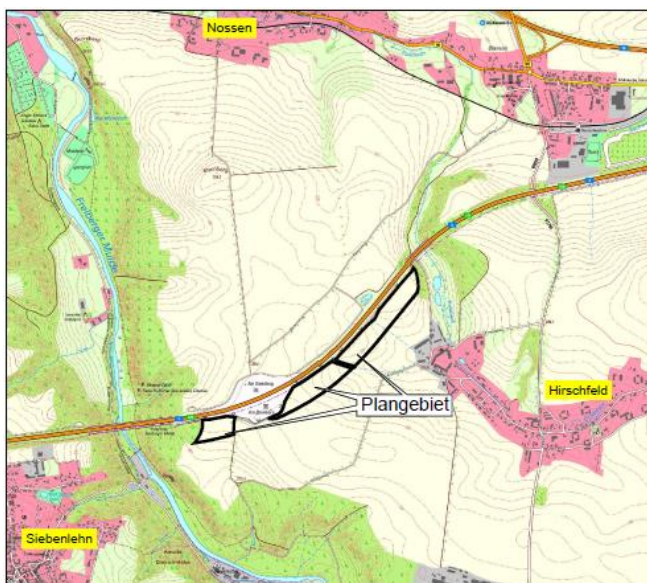
**über die Genehmigung und das Inkrafttreten der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Reinsberg im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Solarpark Hirschfeld, südlich der A 4“ Gemeinde Reinsberg für die Flurstücke Nummer 535/6, 633/4, 567/3 und 569/4 der Gemarkung Hirschfeld (jeweils teilweise).**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg hat am 17.08.2021 in öffentlicher Sitzung den Feststellungsbeschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Reinsberg im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Solarpark Hirschfeld, südlich der A 4“ Gemeinde Reinsberg für die Flurstücke Nummer 535/6, 633/4, 567/3 und 569/4 der Gemarkung Hirschfeld (jeweils teilweise) gefasst und die Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt – Beschluss Nummer VII/23/2021-49.

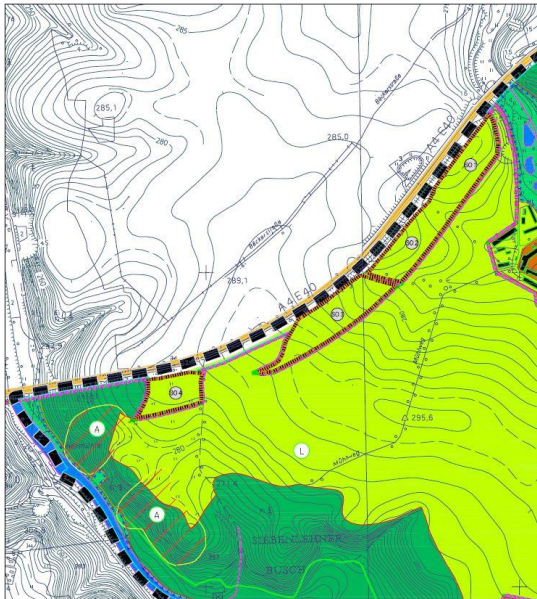
Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reinsberg wurde vom Landratsamt Mittelsachsen mit Bescheid vom 06.10.2021 unter der Genehmigungsnummer 01-Reinsberg-07/2021, Aktenzeichen 21B170092 genehmigt. Bestandteile der Genehmigung sind das Planwerk zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reinsberg, u. a. bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 und den Verfahrensvermerken in der Fassung 07/2021 sowie der Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 30.07.2021. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reinsberg wurde ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und ist damit rechtswirksam.

Das Plangebiet und die Änderung sind in den folgenden Kartenausschnitten dargestellt:

### **Plangebiet**



## PLANZEICHNUNG ZUR 3. ÄNDERUNG



Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reinsberg und die Begründung inklusive Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung auf Dauer bei der Gemeindeverwaltung Reinsberg, Kirchgasse 2, 09629 Reinsberg, Bauamt, Zimmer 4, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montag bis Mittwoch von 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Reinsberg sowie dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen unter den folgenden Links zugänglich gemacht:

<https://www.gemeinde-reinsberg.de>

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung einer dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Reinsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Abs. 5 SächsGemO gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Fristen
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Reinsberg, 09.12.2021

Hubricht  
Bürgermeister

*Siegel*